

SATZUNG

Sportgemeinschaft Unteres Eistal Obrigheim (Pfalz) e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im April 1992 gegründete Sportverein führt den Namen „**Sportgemeinschaft (SG) Unteres Eistal Obrigheim (Pfalz) e.V.**“. Der Verein ist Rechtsnachfolger der im Jahre 1992 zwecks der Fusion aufgelösten Vereine TuS Obrigheim e.V. und TURA Albsheim- Mühlheim e.V.
Er hat seinen Sitz und 67283 Obrigheim.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
Er ist dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und des Brauchtums. Der Verein fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, sowie des Sportbundes Pfalz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand kann besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn Dreiviertel (75 v.H.) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig .
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Kalenderjahres (bis zum 31.03.) durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisungsauftrag auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Vereinsanlagen, der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) , gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist der Einspruch zulässig. Dieser Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.
2. Die Beschlüsse der Organe werden – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) Ein Viertel (25 v.H.) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes)
 - b) Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich
 - a) in den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen als Stellvertreter und
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand Veranstaltungen, dem Vorstand Renovierung/Sanierung sowie dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandressorts regelt der Vorstand.

§11 Ausschüsse und Abteilungen

1. Für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere zur arbeitsanteiligen Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft
3. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle durch den Gesamtvorstand eine eigene in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Sie wird von ihrem Leiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das vorhandene Bar- und Sachvermögen der Abteilung an den Verein.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden intern von den jeweiligen Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein – soweit erforderlich – eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen. Die Ordnung werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel (75 v.H.) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Viertel (25 v.H.) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins Schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel (75 v.H.) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte sich nach einer Auflösung der **Sportgemeinschaft (SG) Unteres Eistal Obrigheim (Pfalz)** aus Mitgliedern dieses Vereins ein neuer Verein mit der ursprünglichen Bezeichnung TuS Obrigheim oder TURA Albsheim - Mühlheim wiedergründen, so fällt diesen Vereinen, das von ihnen am 01.07.1992 in die SG Obrigheim (Pfalz) mit-eingebrachte Grundvermögen (Grundstücke und Baulichkeiten) wieder zu.

§ 17 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Obrigheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports innerhalb der Ortsgemeinde Obrigheim verwendet werden muss.